

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Spitzingstraße"

Die Stadt Ebersberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 89 Abs. 1 Ziff. 10 und Art. 91 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - vom 30.07.1981 (BGBL. S. 833); diese Bebauungsplanänderung als

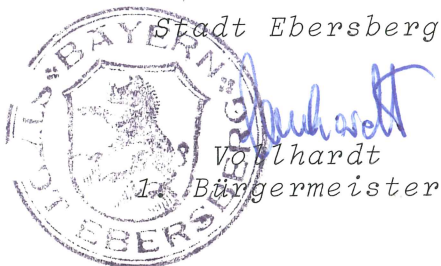
S a t z u n g :I. Festsetzungen1. Geltungsbereich

1.1 Grundstück Fl.Nr. 1796/29 und 1796/28, 1796/30 (Spitzingstraße) und 1794/1 (Wettersteinstraße) Gmkg. Ebersberg (s. auch mit ausgefertigten Lageplan

2. Änderung der Baugrenzen lt. beiliegendem Plan i.d.F. vom 21.09.19843. -Aufhebung des Sichtwinkels

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

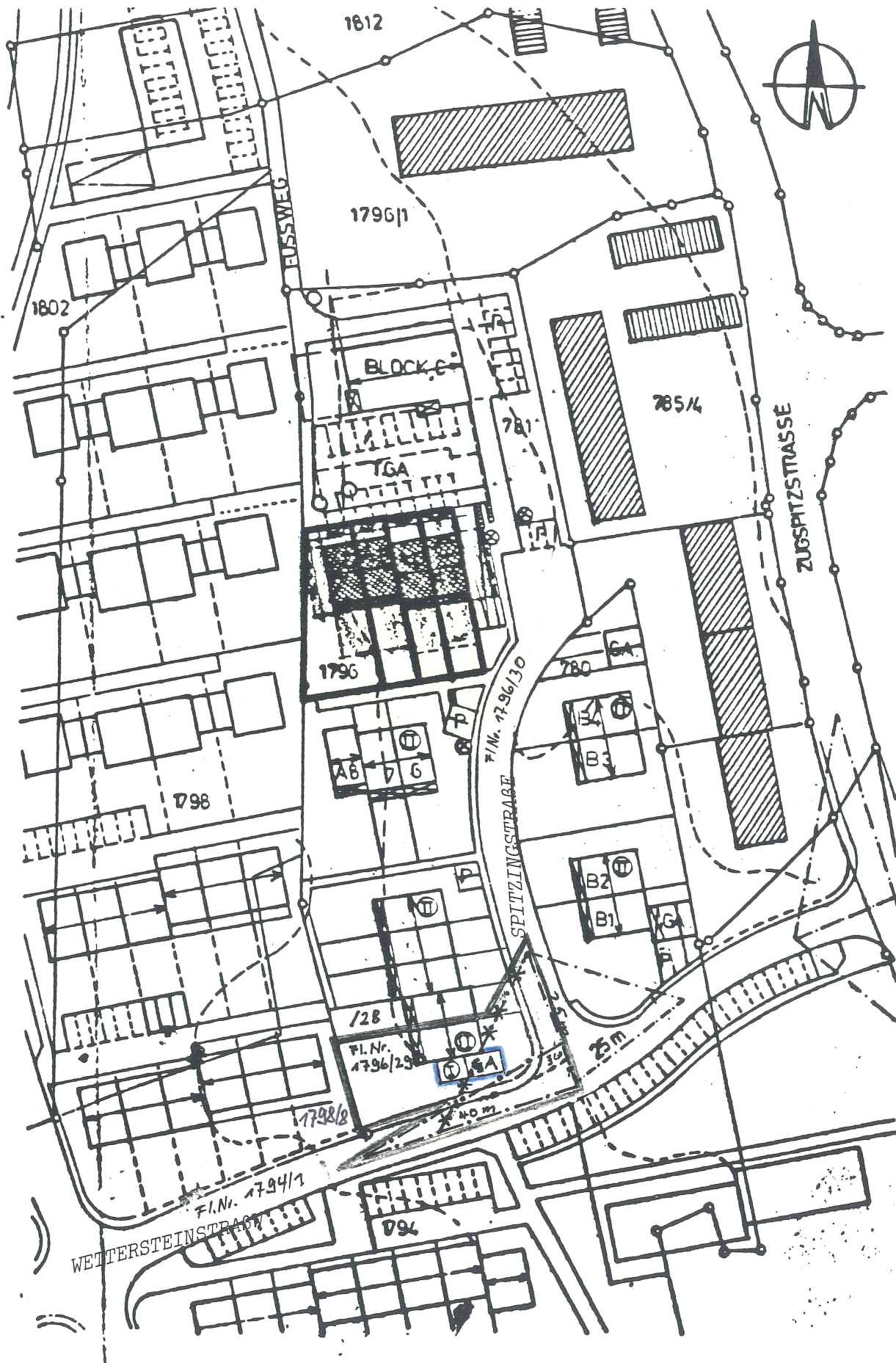
Ebersberg, 21.09.84

Bekanntmachungsvermerk

Diese Bebauungsplanänderung wurde am 22.2.1985 mit Begründung ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ebersberg, 22.2.1985





B e g r ü n d u n g
zur
vereinfachten Bebauungsplanänderung

Das Grundstück Fl.Nr. 1796/29 Gmkg. Ebersberg ist ein Eckgrundstück an der Wetterstein-/Spitzingstraße. Der Stellplatz für das mit einem Reiheneckhaus bebaute Grundstück liegt in der ca. 100 m entfernten Tiefgarage. Das Reiheneckhaus mit seiner Firstrichtung Ost-West zeigt nach Süden eine stereotype Reihenhausewand mit nur je einem Fenster im Erdgeschoß und im Dachgeschoß.

Das Grundstück ist im Verhältnis zu den anderen Reihenhausegrundstücken sehr groß.

Aus all den oben genannten Gründen ist die Erweiterung der Baulinien nach Süden um 4 m für eine Garage und einen Freisitz aus städtebaulichen Gründen ohne weiteres möglich. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden durch die Änderung nicht berührt.

Die Änderung des im Bebauungsplanes festgesetzten Sichtdreieckes mit einer Anfahrtsicht von 25 m und einer Schenkellänge von ebenfalls 25 m ist entsprechend der RAS-E Nr. 5.4.5 vertretbar, da innerhalb von bebauten Gebieten eine Anfahrtsicht von 3 m ausreicht. Die Schenkellänge von 40 m entspricht einer zu erwartenden Geschwindigkeit von 40 km/h auf der Wettersteinstraße. Für eine höhere Geschwindigkeit ist die Wettersteinstraße als Anliegerstraße auch nicht vorgesehen.

Ebersberg, 21.09.84

Dei/Sch

Vollhardt

1. Bürgermeister

